

## Meinungsfreiheit und ihre Grenzen

Zielgruppe: ab Klasse 8



### Zielsetzung

Die Schülerinnen und Schüler befassen sich mit Art. 5 GG (Meinungsfreiheit) und erkennen hierbei, dass die Meinungsfreiheit endet, sobald sie andere Rechte bzw. Gesetze verletzt.

### Verfassungsbezug

Art. 5 GG

Grundrechte



**Zeit** 15 Minuten



### Material

PowerPoint-Präsentation



### Ablauf/Unterrichtsmethode/Sozialform

Ablauf	Methode/Sozialform
<p><b>1 Artikel 5 (1) GG</b></p> <p>Als Impuls werden die SuS mit einem Ausschnitt aus einem Video „Abdelkratie: Meinungsfreiheit“ mit der Frage konfrontiert: „Was ist Meinungsfreiheit?“ Im folgenden Unterrichtsgespräch wird anhand von Art. 5 Abs. 1 GG zunächst der Begriff „Meinung“ geklärt (siehe Begriffserklärung) und was es bedeutet, seine Meinung „in Wort, Schrift und Bild“ zu äußern. Hierzu nennen SuS Beispiele (z. B. Chat, Post, mündliche Aussagen, Plakate, Zeichnungen, Bildcollagen etc.).</p>	<p>PPT-Folien 2 und 3 UG</p>
<p><b>2 Erarbeitung der Beispielebene</b></p> <p>Die Lehrkraft stellt den SuS Beispiele von Meinungsäußerungen bereit und bittet sie, diese mit ihrem Partner zu besprechen. Die SuS sollen hierbei in der Diskussion herausarbeiten, welche Beispiele durch Art. 5 (1) gedeckt sind. Im Anschluss werden die Ergebnisse im Klassenverband besprochen und richtig zugeordnet. Folie 5 enthält eine Lösung. Mit der Lösung leitet die Lehrkraft zu Art. 5 Abs. 2 über.</p>	<p>PPT-Folien 4 und 5/ PA  UG</p>
<p><b>3 Erarbeitung: Grenzen der Meinungsfreiheit - Artikel 5 (2) GG</b></p> <p>Den SuS wird nun Art. 5 (2) GG präsentiert. In der Auseinandersetzung mit Abs. 2 erkennen die SuS, dass der Gesetzgeber die Meinungsfreiheit unter gewissen Umständen beschränkt hat. Die SuS werden gebeten, Beispiele bzw. Kategorien zu finden, die nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt werden. Im Anschluss präsentiert die Lehrkraft eine Auswahl beispielhafter Kategorien.</p> <p><b>Hinweis:</b> Hier muss ggf. der Begriff „Jugendschutz“ und „persönliche Ehre“ erklärt werden. (s. Begriffserklärungen)</p>	<p>PPT-Folie 6 UG</p>

#### 4 Diskussion und Reflexion

Die folgenden Folien 7ff. greifen Beispiele auf, die nicht von Art. 5 (1) GG gedeckt sind. Im Unterrichtsgespräch ordnen die SuS den „Grund“ für die jeweilige Grenzüberschreitung zu.

Hinweis: Je nach zur Verfügung stehender Zeit bzw. Schülergruppe kann eine Auswahl getroffen oder können andere Beispiele individuell durch die Lehrkraft ergänzt werden.

Abschließend formulieren die SuS einen Antwort- und Leitsatz für das eigene Handeln: „Meinungsfreiheit bedeutet ...“. Dies kann auch noch einmal abschließend mit dem Abschlusszitat aus dem Video (PPT-Folie 12) unterstrichen werden.

PPT-Folien 7 ff.  
UG



#### Tipps

- Erfahrungen und Beispiele aus dem eigenen Umfeld sollten mit aufgenommen werden.
- In einem Folgeimpuls kann man sich konkreter mit Art 5 (2) GG auseinandersetzen und einzelne Themen wie „Jugendschutzgesetz“ oder „Hate Speech im Netz“ genauer unter die Lupe nehmen. Das Hauptaugenmerk kann hierbei auf die Frage: „Was ist erlaubt bzw. was ist gesetzlich verboten“ gelegt werden.
- Der Impuls kann immer wieder zu Diskussionen führen, was denn nun erlaubt bzw. verboten ist. Die Lehrkraft kann durchaus vermitteln, dass eine Unterscheidung hierbei oftmals sehr schwerfällt und situationsabhängig sein kann. Unter diesem Gesichtspunkt kann dieser Impuls auch Thema einer Einheit für die Mittel- oder Oberstufe sein. Hierbei bietet sich eine Anknüpfung Richtung „Cancel Culture“ an.
- Als weiterer Impuls, z. B. als Abschluss der Einheit, oder als Hilfestellung kann ein Film der Bundeszentrale für politische Bildung gezeigt werden.  
(<https://www.bpb.de/themen/politisches-system/abdelkratie/311350/meinungsfreiheit/>)
- Darüber hinaus bietet der Themenbereich allgemein auch die Möglichkeit, sich weiterführend mit Handlungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen.



#### Begriffserklärungen

##### Meinung

Persönliche Ansicht, Überzeugung, Einstellung o. Ä., die jemand in Bezug auf jemanden, etwas hat (und die sein Urteil bestimmt). Sie ist ein subjektives Werturteil und beruht nicht zwingend auf überprüfbare Tatsachen. Sie ist vom Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 (1) GG gedeckt, darf aber nicht gegen die Schranken des Absatzes 2 verstoßen.

Das Recht der freien Meinungsäußerung tritt zurück, wenn

- die Grundrechte anderer Personen verletzt werden,
- andere Menschen beleidigt oder öffentlich diffamiert werden,
- keine sachliche Auseinandersetzung mehr vorliegt, sondern es bloß um eine Bloßstellung oder persönliche Herabsetzung des Gegenübers geht.

Daher ist es auch verboten, zum Hass auf andere Menschen aufzurufen oder anderen Menschen mit Gewalt zu drohen. Die **absolute Grenze** bildet die **Menschenwürde** eines anderen. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung ausgeführt: „Da die Menschenwürde als Wurzel aller Grundrechte mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig ist, muss die Meinungsfreiheit stets

zurücktreten, wenn eine Äußerung die Menschenwürde eines anderen verletzt.“ (BVerfG 1 BvR362/18)

### **Hate Speech**

Hassbotschaften enthaltende (öffentliche) Reden bzw. Hass verbreitende Äußerung oder Schriftstücke.

### **Jugendgefährdend (§18 JuSchuG)**

Bei der Aufzählung jugendgefährdender Inhalte handelt es sich um einen Beispielkatalog. Als jugendgefährdende Inhalte werden u. a. folgende Inhalte angesehen:

- Mediale Gewaltdarstellungen
- Propagierung und Verherrlichung nationalsozialistischer Weltanschauung
- Anstachelung zum Rassenhass
- Propaganda verfassungsfeindlicher Organisationen
- Volksverletzung und Holocaustleugnung
- Pornographie
- Kriegsverherrlichung

Über die in §18 Abs. 1 Satz 2 JuSchuG gesetzlich genannten Jugendgefährdungstatbestände hinaus gibt es auch andere Konstellationen von Medieninhalten, welche geeignet sein können, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu gefährden, wie z. B. die Menschenwürde verletzende Medien, Diskriminierung von Menschengruppen, Verherrlichung von Drogen- und Alkoholkonsum oder Nahelegen von selbstbeschädigendem Verhalten. (s. hierzu [Hinweise BZkJ](#))

### **Verletzung der persönlichen Ehre**

Eine Verletzung der persönlichen Ehre entsteht durch Äußerungen oder Handlungen, die die persönliche Ehre eines Menschen verletzen. Zu den strafbaren Ehrverletzungen zählen u. a. Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung.

### **Literatur/Links**

Bundeszentrale für politische Bildung, Lexikon in einfacher Sprache. Meinungsfreiheit, in: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/249965/meinungsfreiheit/> (DL vom 23.01.2025)

Jugendschutzgesetz, in: <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html> (DL vom 5.2.2025)

Bundesregierung, Presse- und Meinungsfreiheit, in: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte-der-bundesregierung/75-jahre-grundgesetz/meinungs-und-pressefreiheit-2274858> (DL vom 5.2.2025)

Deutsches Institut für Menschenrechte, Meinungsfreiheit, in: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rassistische-diskriminierung/verbreitung-rassistischer-gedanken-vs-meinungsfreiheit> (DL vom 05.02.2025)

